

## **Satzung**

Förderverein Arp-Schnitger-Orgel Golzwarden e.V.

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „ Förderverein Arp-Schnitger-Orgel Golzwarden e.V.“, im Folgenden kurz Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist 26919 Brake, Raiffeisenstraße 21.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg einzutragen.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und der Denkmalspflege. Sie wird verwirklicht durch die Beschaffung und Verwaltung von Mitteln für die Rekonstruktion des Kulturdenkmals: Arp-Schnitger-Orgel von 1698 in der St. Bartholomäuskirche zu Golzwarden, der Tauf- und Heimatkirche des Orgelbaumeisters Arp Schnitger (1648 - 1719).

### **§ 3**

#### **Steuerbegünstigte Zwecke**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks erhält der Verein durch:

- a) Beiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet
- b) Freiwillige Zuwendungen der Mitglieder
- c) Geld- und Sachspenden
- d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- e) Sonstige Zuwendungen.

## § 5

### **Verwaltung und Ausgaben der Mittel des Vereins**

1. Die Mittel des Vereins werden durch den Vorstand verwaltet.
2. Ausgaben beschließt der Vorstand nach Vorgabe durch die Mitgliederversammlung.
3. Die Einnahmen und Ausgaben werden von den zwei Kassenprüfern des Vereins überprüft, die von der Mitgliederversammlung für die Zeit von drei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gewählt worden sind; der Jahresabschluß muß bis Ende März des darauffolgenden Jahres erstellt sein.
4. Der festgestellte und von den Kassenprüfern geprüfte Jahresabschluß muß bis Ende Juni des Folgejahres der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

## § 6

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Bestätigung durch den Vorstand erworben. Beitrittspflicht gilt auch für geborene Mitglieder. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende; diese muß spätestens zum 30. 9. erfolgen.
  - b) durch Ausschluss durch den Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen; gegen ihn ist der Einspruch zulässig, der innerhalb eines Monats seit der Zustellung der Ausschlussmitteilung beim Vorstand einzulegen ist und über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
  - c) durch den Tod.

## § 7

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## § 8

### **Mitgliederversammlung**

1. Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder schriftlich oder in Textform vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen bis Ende Juni einzuladen sind. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich zugehen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

3. Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Richtlinien für die Mittelvergabe
  - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - e) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
  - f) Entlastung des Vorstandes
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Auflösung des Vereins.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Es müssen jedoch 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein. Sind weniger Mitglieder anwesend, ist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Das Stimmrecht kann nur von Mitgliedern ausgeübt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu vier Beisitzern.
2. Der Vorstand wird auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Wiederwahl ist möglich.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied bzw. einen kommissarischen Kassenprüfer zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder oder Kassenprüfer bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt, auf der für die Restamtsdauer der ausgeschiedenen Personen ein neues Vorstandsmitglied bzw. ein neuer Kassenprüfer gewählt wird.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Seine besonderen Aufgaben sind:
  - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) Erstellung des Haushaltsplanes, des Jahresberichtes sowie der Jahresrechnung
  - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - d) Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung

- e) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- f) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

7. Dem Vorstand angehörig als Beisitzer sind zwei geborene Mitglieder:
  - a) ein Vertreter der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brake an der Weser
  - b) der hauptamtliche Kirchenmusiker der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brake an der Weser
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
9. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

## § 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 11 Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen an die Ev.-luth. Kirchengemeinde Brake an der Weser, Pfarrbezirk Golzwarden, und an die Arp Schnitger Gesellschaft e.V., um unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Pflege der Schnitger-Orgel-Kultur in Golzwarden verwendet zu werden.

Beraten und genehmigt am 29. April 2015 in Golzwarden von